

07.11.85

- 1 -

445/13/85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Nr. 32 erhält folgende Fassung:

§ 138 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte "zweiten oder entfernteren Grades"
gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Worte "fünfundsiebzig Deutsche Mark" durch
die Worte "hundertfünfzig Deutsche Mark" und die Worte
"fünfunddreißig Deutsche Mark" durch die Worte "siebzig Deutsche
Mark" ersetzt.

cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

"Die Freibeträge nach Nr. 2 erhöhen oder vermindern sich jeweils
mit Inkrafttreten einer Anpassungsverordnung nach § 1612 a Abs. 2
Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches um den Vom-Hundert-Satz,
um den Unterhaltsrenten angepaßt werden können, auf den nächsten
gerundeten vollen Deutsche-Mark-Betrag. Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung gibt die geänderten Freibeträge und den
Zeitpunkt, von dem an die geänderten Freibeträge gelten, im
Bundesanzeiger bekannt."

d) In Satz 3 wird folgende Nr. 9 angefügt:

"9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht
dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs
auf Arbeitslosenhilfe erfüllen."

445/13/85

Begründung:

Das geltende Recht verlangt, daß sich Arbeitslosenhilfebezieher im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung Unterhaltsansprüche gegen Verwandte 1. Grades als eigenes Einkommen anrechnen lassen müssen. Diese Regelung gilt ohne Rücksicht auf hohes oder niedriges Lebensalter des Unterhaltsverpflichteten und ohne Rücksicht auf die Intensität der familiären Bindung. Die jetzt vorgesehene Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe entspricht der inzwischen eingetretenen faktischen Entwicklung. Die Finanzierung insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit darf nicht länger auf die Familie abgewälzt werden.

Mit der Anhebung der Freibeträge wird der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen.

Durch die Dynamisierung wird sichergestellt, daß die Freibeträge nicht schon in kurzer Zeit wieder hinter der wirtschaftlichen Entwicklung herhinken.

Mit dieser Vorschrift wird eine doppelte Berücksichtigung der Arbeitslosenhilfe als Einkommen vermieden.

§ 139 Satz 1 und 2 des alten Rechts war vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden.